

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlags- und Druckerei
Gemeinschaft

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto Dresden 1330
Einkaufsliste Nr. 22

Nr. 192.

Freitag, 18. August 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 41.— Mark ohne Bringerlohn. Einzelnummer 2.00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetales sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 89 mm breite, 8 mm hohe Grundzeile (6 Silben) 6.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Kufschlag, Nachwehungs- und Vermittlungsgebühr 2.— Mark. Besondere Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähmel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Getreideumlage 1922/23.

Der Kommunalverband hat nach Beschluß des Verteilungsausschusses sein Umlagefoll an Getreide für das Wirtschaftsjahr 1922/23 zur einen Hälfte unter Zugrundelegung einer seitens des Verteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem landwirtschaftlichen Bezirksverband vorgenommenen Einteilung der Gemeinden und Rittergüter in 4 verschiedene Klassen nach der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche im Verhältnis 4, 3, 2, 1, zur anderen Hälfte nach der Ackerbaufläche und unter Zugrundelegung des auf Grund der von den Schätzungskommissionen des Bezirks vorgenommenen Schätzungen der Ernteerträge ermittelten Getreide durchschnittsertrags umgelegt.

Zwecks Vermeidung einer Einteilung der umlagepflichtigen Grundstücke in Größenklassen sind zufolge Beschlusses des Verteilungsausschusses bei der Verteilung der nach der Ackerbaufläche umzuliegenden Hälfte der Umlage zur Verbefähigung eines gewissen Ausmaßes

bei den umlagepflichtigen Besitzern in Bodenklasse 1 und 2 mit einer Ackerbaufläche bis einschl. 10 ha zwei ha

und bei den umlagepflichtigen Besitzern in Bodenklasse 3 und 4 mit einer Ackerbaufläche bis einschl. 20 ha drei ha in Abrechnung gebracht worden.

Die Umlegung des Getreideumlagefolls auf die einzelnen Erzeuger wird wie im Vorjahre durch die Gemeinden erfolgen. Das Umlagefoll der Rittergüter bzw. selbständigen Gutbesitzer wird unmittelbar durch den Kommunalverband festgelegt werden.

Die Gemeindebehörden werden wegen der Umlegung des Gemeindefolls auf die einzelnen Erzeuger noch besondere Verfügung erhalten, die auch darüber Rücksicht geben wird, was bei der weiteren Unterverteilung zu beachten ist (Größe der Betriebe, verschiedene Bodenverhältnisse innerhalb der Gemeinde, Selbstvergifter usw.).

Eine Zusammenfassung des Umlagefolls der einzelnen Gemeinden und

Rittergüter des selbständigen Gutbesitzer, die die landwirtschaftlich benutzte Fläche, die Ackerfläche, die Bodenklasse und das Umlagefoll enthält, wird zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung von

Montag, den 21. August 1922 bis einschl. Montag, den 28. August 1922

in der Amtshauptmannschaft, in den Gemeindevorständen Gröba — Obergeschloß Zimmer 12 —, Gröbzig und Schönfeld, sowie in dem Rathaus zu Habeburg ausliegen.

Den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorständen wird empfohlen, die Zusammenstellung möglichst bald einzusehen und etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Flächenangaben und die Höhe der Belastung umgehend mit Begründung beim Kommunalverband anzubringen.

Auf die Wünsche einzelner Erzeuger kann der Kommunalverband noch nicht eingehen.

Unmittelbar nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Verteilungsausschuss anderweitig zusammenzutreten und das Umlagefoll der Gemeinden und Rittergüter des Gutbesitzer endgültig festlegen. Diese endgültige Verteilung ist dann nicht mehr anfechtbar.

Großenhain, am 17. August 1922. 483 l. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 396 des Handelsregisters, die Rieser Bank, Aktiengesellschaft zu Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 15. Juli 1922 hat die Erhöhung des Grundkapitals um vier Millionen Mark in viertausend, auf den Inhaber lautende Aktien zu je eintausend Mark zerfallend, mit hin auf zwölf Millionen Mark beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 21. November 1903 ist durch den Beschluß vom 15. Juli 1922 laut Notariatsprotokoll von diesem Tage in § 4 entsprechend abgeändert worden. Der Kurs, zu dem die neuen Aktien ausgegeben werden, ist 152 1/2 %.

Amtsgericht Riesa, den 17. August 1922.

Öffentliche Gemeinderatssitzung Montag, den 21. August 1922, abends 7 Uhr im Gasthof Walther. Tagesordnung hängt aus. Weid a bei Riesa, am 18. August 1922.

Der Gemeindevorstand.

Vertiliches und Sächsisches.

Riesa, den 18. August 1922.

— Verein Heimatkund für die Amtshauptmannschaft Großenhain. Die für Mittwoch, den 9. August 1922, angelegte Hauptversammlung konnte nicht abgehalten werden; sie soll im November dieses Jahres stattfinden. Aus dem in der Vorstandssitzung durch den Herrn Amtshauptmann erstatteten Geschäftsbericht ist hervorzuheben, daß sich der Verein in der zurückliegenden Zeit hauptsächlich mit der Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenfürsorge, Tuberkulosefürsorge, Hebung wirtschaftlicher Räte durch Beschaffung von Kleidung, Heizmaterialien, Erleichterung des Uebertritts ins Erwerbsleben, Waisenfürsorge befaßt hat. Nach den Richtlinien über die Abgrenzung zwischen amtlicher und Heimatkundfürsorge kommen in Zukunft noch in Frage: 1. Veranstaltung von Lehrgängen zur Berufsausbildung von Kriegserwitwen und Gewährung von Beihilfen hierzu. 2. Gewährung von Freistellen und Beihilfen zur Erziehung und Ausbildung von Kriegserwitwen. 3. Vermittlung von Annahmen an Kinderheimstätten und von Heimeinstellen für Kriegserwitwen. 4. Hilfeleistung für die angefallenen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zur Einrichtung ihrer Heimstätten. 5. Hilfeleistung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebenen bei Gründung des Hausstandes, namentlich durch Bürgerschaft zur Beschaffung des Hausrates. Die Jahresrechnung für 1918 wurde richtig gesprochen und die bisherigen Rechnungsprüfer zur Prüfung der folgenden Jahresrechnung wieder bestimmt. Die Einnahmen des Vereins sind leider stark zurückgegangen. Während sie noch im Jahre 1920 27 925,75 M. betrugen, reduzierten sie sich im Jahre 1921, wo laufende Beiträge nicht erhoben wurden, auf 8871 M., z. Bt. ist ein Vermögen von 108 892 M. vorhanden, während der Verein am Jahresanfang 4145 Mitglieder zählte. Die Kriegsbeschädigten erhielten 54 und 55 Stimmen im Vorstand. Schließlich wurde noch die Erwartung ausgesprochen, daß auch die schaffenden Kreise sich aktiver an der Tätigkeit des Heimatkundes beteiligen möchten, wie dies in den Großstädten im Interesse der Kriegsbeschädigten ganz allgemein geschieht.

— Ausstellungen gegen Fleischermeister. Bei der Landespreisprüfung sind eingegangene Nachrichten zufolge in einzelnen Teilen Sachsens zu Ausstellungen gegen Fleischermeister gekommen. Als Ursache hierzu werden die hohen Fleischpreise genannt. Die Landespreisprüfungskommission weiß darauf hin, daß auf Anregung der Dresdener Fleischerinnung ein Sachausschuß bei der Landespreisprüfungskommission sich gebildet hat, dessen Aufgabe es sein wird, beschleunigt eine Normalkalkulation aufzustellen, die Richtung gebend sein soll für die einzelnen Fleischermeister. Schon heute wird darauf hingewiesen, daß infolge der zum Teil sehr bedeutenden Erhöhung der am 14. d. M. auf dem Dresdener Schlachtviehbof geforderten Viehpreise die Preise für Fleischwaren auch in dieser Woche wieder eine Steigerung erfahren werden. Die Landespreisprüfungskommission erwartet, daß diejenigen, die sich beim Einkauf von Fleischwaren überfordert fühlen, sich im Angelegenheit an die Preisprüfungskommission bzw. an die Landespreisprüfungskommission, Dresden-N., Ritterstraße 84, wenden, die umgehend in eine Nachprüfung des Einzelkaufes eintreten werden.

— Das Goldgollausgeld beträgt für die Zeit vom 23. bis einschließlich 29. August 1922 17 400 vom Hundert.

— Neuregelung der kaiserlichen Gebühr. Die bei der Ein- und Ausfuhr von Waren zu entrichtenden statistischen Gebühren sind erhöht worden. Die Berechnung erfolgt in der Hauptsache jetzt nach dem Werte der Sendungen. Nähere Auskünfte hierüber erteilen die Zollämter und Güterabfertigungen.

— Erhöhte Teuerungszuschüsse für Militärentner. Der Reichsarbeitsminister hat mit Zustimmung des Reichsrates aus Anlaß der am 14. August dieses Jahres eingetretenen Preiserhöhung und der weiteren Zunahme der allgemeinen Teuerung mit Wirkung

vom 1. September dieses Jahres im Verordnungsweg die Teuerungszuschüsse für Militärentner nach dem Gesetz vom 21. Juli d. J. wesentlich erhöht. Sie betragen nunmehr monatlich für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 Prozent 800 Mark, um mehr als 50 v. H. 1200 Mark, für eine Witwe 600 Mark, für eine waterlose Witwe 400 Mark, für eine elternlose Witwe 500 Mark, für einen Elternteil 800 Mark und für ein Elternpaar 1000 Mark. Für Empfänger eines Uebertragungsbescheides oder eines Hausgeldes und für Empfängerinnen von Witwenbeihilfe 800 Mark. Schwerbeschädigte, die nur auf die Rente angewiesen sind, erhalten 1600 Mark, eine Witwe unter den gleichen Voraussetzungen 1200 Mark. Für Kinder Schwerbeschädigter und Hausgeldempfänger wird ein Zuschuß von 250 Mark gewährt. Durch die Erhöhung der Teuerungszuschüsse werden auch die Einkommengrenzen, die für die Bemessung der Teuerungszuschüsse maßgebend sind, entsprechend erhöht, so daß ein größerer Personenkreis als bisher zum Bezuge eines Teuerungszuschusses berechtigt ist.

— Ein Landeskartell des A. D. B. Am 14. August vereinigen sich die Vorstände der dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund angeschlossenen Gewerkschaften, die in Sachsen vertreten sind, um eine vorbereitende Besprechung über die Gründung eines Landeskartells des A. D. B. abzuhalten. Es kann demnach damit gerechnet werden, daß in aller nächster Zeit die endgültige Gründung eines Landeskartells Sachsen des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes stattfinden wird.

— Zum Inkrafttreten der gesetzlichen Miete. (Von Regierungsrat v. W. L. im sächsischen Landeshauptmannamt.) Es sind vielfach Zweifel aufgekommen, von welchem Zeitpunkt an der Mieter zur Zahlung der gesetzlichen Miete nach dem Mietvertrag verpflichtet ist, wenn der Mietzins im Mietvertrag nach seinem Jahresbetrag bemessen ist, aber monatliche Mietzinszahlung und monatliche, vierteljährliche oder gar halbjährliche Kündigung vorgesehen ist. Es ist die Meinung verbreitet, daß die Zahlungstermine maßgebend sind, und daß deshalb in allen Fällen monatliche Zahlung eine bis zum 15. Juli ergangene Erklärung der gesetzlichen Miete schon vom 1. August an wirke. (§ 565 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB.) Diese Auffassung ist bedenklich. Leisten Endes werden über die Frage freilich die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben; da aber die Entscheidung schon jetzt von großem allgemeinen Interesse ist, will ich darauf hinweisen, daß in diesen Fällen wahrscheinlich nur eine bis zum dritten Werttag des Vierteljahres ergangene Erklärung der gesetzlichen Miete als rechtzeitig erfolgt gelten wird und erst vom nächsten Quartal an wirkt. Das Reichsministerium mißt der Erklärung der gesetzlichen Miete die Wirkung bei, daß die gesetzliche Miete von dem Tage an an Stelle des vereinbarten Mietzins tritt, für den die Kündigung nach § 565 des BGB. zulässig sein würde. Dieser § 565 des BGB. heißt aber als Hauptregel auf, daß bei Grundrücken die Kündigung nur für den Schluß des Kalendervierteljahres zulässig ist. Ausnahmen gelten nur, wenn der Mietzins nach Monaten, Wochen oder Tagen bemessen ist. Also nicht die Länge der vereinbarten Kündigungsfrist und der Zahlungstermine, sondern die Berechnungsweise des Mietzinses ist maßgebend, wenn von der Regel abgewichen werden darf. Die Vereinbarung einer monatlichen Mietzinszahlung oder monatlichen Kündigungsfrist kann aber in all den diesen Fällen nicht als Bemessungsweise für den Mietzins gelten, wo im Mietvertrag eine andere, nämlich die Jahresfrist, ausdrücklich angegeben ist. Also ein Mietvertrag des Inhalts, daß A dem B die Wohnung für eine jährliche Miete von 1200 Mark überläßt bei monatlicher Kündigung und monatlicher Zahlung von 100 Mark, hat meines Erachtens die Folge, daß die gesetzliche Miete erst am 1. Oktober in Kraft tritt, wenn sie bis zum 4. Juli erklärt war; sie tritt nicht schon am 1. August in Kraft, nachdem sie bis zum 15. Juli erklärt werden konnte. Das gilt meines Erachtens selbst dann, wenn sich der Mieter für

den Fall des Zahlungsverzugs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Anders liegt es, wenn im Mietvertrag keine zeitliche Bemessung des Mietzinses angegeben, sondern nur Zahlungsbeträge und Zahlungstermine angegeben sind. In diesen Fällen wird man annehmen, daß die Zahlungstermine zugleich Bemessungstermine sind.

— Die 20-Mark-Buße für Eisenbahnvergehen hat eine gute erzieherische Wirkung. Vor einiger Zeit ist bekanntlich ein abgeklärtes Verfahren zur Abmilderung von Uebertretungen der für den Bahnbetrieb getroffenen Vorschriften eingeführt worden. Sobald ein Reisender bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen betroffen wird, muß er eine Buße von 20 Mark entrichten, wobei er einen Strafzettel empfängt. Die Hauptvergehen, die in dieser Weise verfolgt werden, sind Rauchen im Nichtraucherabteil, Betreten und Verlassen eines im Fahrten befindlichen Zuges, vorzeitiges Öffnen von Abteiltüren, Aufenthalt auf unverschlossenen Plattformen, Stufen usw. während der Fahrt, ferner unerlaubte Benutzung einer höheren Klasse als die, für welche die gelte Fahrkarte gilt, und Mitfahrt ohne gültige oder überhaupt ohne Fahrkarte. Soweit in diesen Fällen Betrugsabsicht vermutet wird, entfällt ein hochnotpeinliches Verfahren, das große Umstände macht. Die neueingeführte beschleunigte Strafverfolgung zur Durchführung von Ordnung hat sich im allgemeinen bewährt, und zwar wirkt sie hauptsächlich vorbeugend. Am meisten hat sie das Rauchen im Nichtraucherabteil vermindert. Im Anbetracht der Geldentwertung soll die Buße wahrscheinlich demnächst auf 50 Mark festgesetzt werden.

— Die Einführung der sächsischen Sozialneuern vom Reichsminister nicht genehmigt. Einen großen Erfolg auf dem Gebiete der Steuerpolitik kann der Landesauschuß für das Sächsische Handwerk buchen: Der Reichsfinanzminister hat seine Genehmigung zur Einführung der sächsischen Sozialneuern auf Grund von §§ 2 und 3 des Landessteuergesetzes verweigert, da ihr überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Durch diese Entscheidung des Reichsfinanzministers ist auch die Ablehnung durch das sächsische Finanzministerium gegeben, das seinerseits den Einspruch des Landesauschusses des Sächsischen Handwerks bis jetzt voll und ganz anerkannt hatte, daß die Sozialsteuer dem Landesgewerbesteuergesetz voll und ganz zuwiderlaufe. Es hat aus diesem Grunde bis jetzt den sächsischen Körperschaften ebenfalls die Genehmigung verweigert. Die Steuer war bereits beschlossen in Chemnitz, Leipzig usw. Die Einführung hand bevor in Dresden und den übrigen großen Städten. Die Abgabe beträgt bekanntlich 1 Prozent der gezahlten Löhne und Gehälter an Arbeiter, Angestellte und Dienstdoten. Der Rat zu Chemnitz beabsichtigt, die Abgabe auf 2 Prozent zu erhöhen, so daß tatsächlich die Gefahr bestand, daß hier ähnliche Mißstände einreißten würden wie bei der preussischen Gewerbesteuer, wo einzelne Städte Zuschläge von 400 Prozent zurzeit erheben. Der Erfolg ist zu einem großen Teil dem Handwerkervertreter im Reichswirtschaftsrat, Dr. Pöschke, zu danken, der im neuerpolitischen Ausschuss für eine entschiedene Stellungnahme gegen die Genehmigung dieser Steuer eintrat. Welche erheblichen Steuerbeiträge damit dem Handwerk erspart bleiben, zeigt folgende Aufstellung, wobei ein Jahresdurchschnittslohn von 50 000 Mark zu Grunde gelegt ist:

Betrieb	Jahreslohnsumme	Gewerbesteuer	Steuersatz
mit 1 Gehilfen	50 000 Mark	500 Mark	100%
mit 2 Gehilfen	100 000 Mark	1000 Mark	100%
mit 3 Gehilfen	150 000 Mark	1500 Mark	100%

— Der neue Dresdener Polizeipräsident über die Aufgaben der Polizei. Am Donnerstag fand im Polizeigebäude die Einweihung des Polizeipräsidenten, des Ersten Staatsanwalts Dr. Thomas, statt. Ministerpräsident Bach erinnerte in seiner Ansprache daran, daß es in der heutigen Zeit sehr schwer sei, das verantwortungsvolle Amt eines Leiters der Polizei zu übernehmen. Polizeipräsident Dr. Thomas wies, wie die „Dresdner Nachr.“ berichten, die Beamtenchaft darauf hin, daß die Polizei der Allgemeinheit zu dienen habe, insbesondere auch dem Ver-